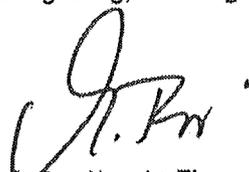


**Ergänzung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zum Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung**

- 1) Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg und die Evangelische Hochschule Ludwigsburg führen gemeinsam den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung durch.
- 2) Der quantitative Anteil der jeweiligen Hochschule am gemeinsamen Lehrangebot richtet sich nach dem Verhältnis der Studienplätze und ist mit 1/3 (Evangelische Hochschule) zu 2/3 (Pädagogische Hochschule) festgelegt.
- 3) Das gemeinsame ausführende Prüfungsamt der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Studiengang wird durch die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg gestellt. Alle Aufgaben des Prüfungsamtes nach studiengangsspezifischer Ordnung, der Rahmenordnung für MA-Studiengänge sowie nach anderen Satzungen werden im o.g. Studiengang dem Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule übertragen.
- 4) Die Verantwortung für die einzelnen Module einschließlich der entsprechenden Prüfungen liegt jeweils bei einer der beiden Hochschulen.
- 5) Gemeinsam mit dem BA-Studiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem insgesamt sechs Mitglieder der Evangelischen Hochschule sowie der Pädagogischen Hochschule angehören. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Studienplätze.
- 6) Es kann eine Studiengangskommission eingerichtet werden, die sich mit den Fragen des Studiengangs beschäftigt. Ihr gehören die Modulverantwortlichen an.
- 7) Es kann ein Beirat gebildet werden, der nach Bedarf von den Rektoraten der kooperierenden Hochschulen einberufen wird. Diesem Beirat gehören Sachverständige aus den Hochschulen und aus der Praxis an.
- 8) Die Studierenden werden nach Maßgabe der verfügbaren Studienplätze und auf der Grundlage der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnungen entweder an der Pädagogischen Hochschule oder an der Evangelischen Hochschule eingeschrieben. Dabei wird nach Möglichkeit die Hochschulwahl der Studierenden berücksichtigt. Die Studierenden zahlen Studiengebühren an der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind.
- 9) Die Studierenden werden an der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, als Haupt-  
hörer/innen und an der jeweils anderen Hochschule als Nebenhörer/innen geführt. Hierfür werden keine Gebühren erhoben. Dabei werden die Studierenden wie eigene Studierende betrachtet und haben in der Regel die gleichen Rechte (mit Ausnahme des Wahlrechts).

- 10) Die Abschlusszeugnisse werden gemäß § 23 der Studien- und Prüfungsordnung von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen. Die Masterurkunden werden von den Rektorinnen bzw. den Rektoren der beiden Hochschulen und von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen versehen.
- 11) Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung sind von den zuständigen Organen beider Hochschulen zu beschließen.

Ludwigsburg, 12. August 2010



Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor der Pädagogischen  
Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, 12. August 2010



Prof. Dr. Norbert Collmar  
Rektor der Evangelischen  
Hochschule Ludwigsburg